

Kopfläuse

Lästig aber harmlos

Stand: 1-2014

Zunächst: **Keine Panik!** Kopflausbefall ist eine zwar unangenehme aber zumeist absolut harmlose Infektion. Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Es spielt keine Rolle, wie oft man sich wäscht oder die Wohnung reinigt, denn Kopfläuse leben nicht vom „Schmutz“, sondern allein vom menschlichen Blut.

Kopfläuse übertragen keine Krankheitserreger! Sie können weder springen noch fliegen und werden zumeist bei **direktem Haar-zu-Haar-Kontakt** übertragen. Eine Übertragung über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme. Kopfläuse verursachen lästigen Juckreiz. Durch Kratzen entstandene Wunden können sich entzünden.

Kopfläuse – Was ist zu tun?

Kopflausbefall liegt vor, wenn auf dem Kopf mindestens eine lebende Laus vorhanden ist. Läuse sind flink und lichtscheu, so dass sie schwer zu finden sind. Erfolgversprechender ist die Suche nach den weißlichen, etwa stecknadelkopf großen Eiern (*Nissen*), die seitlich am Haar kleben. Das Auffinden von Nissen zeigt an, dass auf diesem Kopf Läuse waren oder noch sind. Lebende Larven sind allerdings nur in Nissen enthalten, die in weniger als 1 cm Entfernung von der Kopfhaut vorgefunden werden.

Praktisches Vorgehen:

- Suchen Sie nach Nissen. Kämmen Sie hierfür das Haar bei gutem Licht systematisch, Strähne für Strähne mit einem **Nissenkamm** durch. Besonders gründlich sind die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken zu durchsuchen. Verwenden Sie ggf. eine Lupe.
- Schäumen Sie das Haar mit Wasser und normaler Haarspülung ein und wiederholen Sie den Untersuchungsvorgang wie oben beschrieben.
- Streichen Sie den Kamm auf einem Tuch aus und suchen Sie hier nach eventuell vorhandenen Läusen bzw. Nissen.

Haben Sie

- Nissen mit einem Abstand bis zu 1 cm von der Kopfhaut und / oder
- Lebende Läuse

gefunden, ist unverzüglich die Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse einzuleiten.

Bei Kopflausbefall sind Sie zur unverzüglichen Mitteilung an die **Gemeinschaftseinrichtung** (Kindergarten, Schule) verpflichtet. Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, im Gegenteil: Ihre Information veranlasst Maßnahmen, den Kopflausbefall in der Gruppe / Klasse Ihres Kindes zu beseitigen und die Kinder vor einem erneuten Befall zu schützen.

Auch sollten Sie alle **engen Kontaktpersonen** informieren, damit diese eine Kontrolle auf Läuse durchführen können.

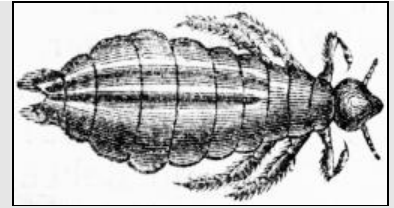


Abbildung 1: Kopflaus

Kopflaus

Die Kopflaus ist ein flügelloses, bis zu 3 mm großes Insekt (Abb. 1). Sie lebt auf dem behaarten menschlichen Kopf und ernährt sich von Blut, das sie – nach einem Stich – aus der Kopfhaut saugt. Kopfläuse sind alle 2-3 Stunden auf das Saugen von Blut angewiesen, sonst trocknen sie aus und sterben spätestens nach 55 Stunden.

Das Weibchen der Kopflaus legt täglich mehrere Eier, deren Hülle (*Nisse*) sie im Bereich der Kopfhaut seitlich an der Haarwurzel festklebt (Abb. 2).

Nach etwa sieben Tagen schlüpfen die Larven, die sich innerhalb der nächsten 10 Tage zu geschlechtsreifen Kopfläusen entwickeln. Frühestens sieben Tage nach dem Schlüpfen der Larve kann die Laus auf einen anderen Menschen übergehen.

Nach dem Schlüpfen der Larven verbleiben die Nissen am Haar und entfernen sich mit dem Haarwachstum ca. 1 cm / Monat von der Kopfhaut.

Nissen können noch Monate nach **erfolgreicher** Behandlung nachweisbar sein.

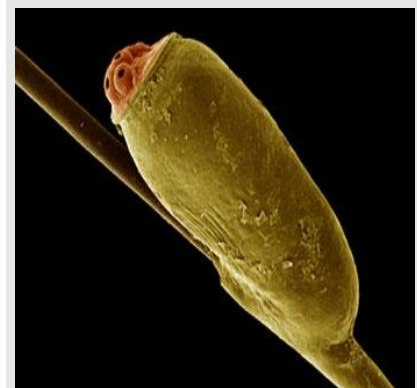


Abbildung 2: Nisse mit Larve

Behandlung des Kopflaus-Befalles

Unbedingtes Minimal-Programm

Tag 1

1. Behandlung: Behandlung mit zugelassenem Mittel gegen Kopfläuse gemäß der Anleitung. Haarspülung und nasses Auskämmen der Haare mit Nissenkamm.

Tag 5

Haarspülung und Haare mit Nissenkamm gründlich auskämmen.

Tag 8, 9 oder 10

2. Behandlung: (wie Tag 1).

Wünschenswerte erweiterte Behandlung (höhere Erfolgsquote)

Tag 1

1. Behandlung: Behandlung mit zugelassenem Mittel gegen Kopfläuse gemäß der Anleitung. Haarspülung und nasses Auskämmen der Haare mit Nissenkamm.

Tag 5

Haarspülung und Haare mit Nissenkamm gründlich auskämmen.

Tag 8, 9 oder 10

2. Behandlung: (wie Tag 1).

Tag 13

Haarspülung und nasses Auskämmen der Haare mit Nissenkamm.

Tag 17

Evt. letzte Kontrolle durch Haarspülung und nasses Auskämmen Haare mit Nissenkamm.

Unbedingt beachten:

Ohne Behandlung ist ein Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verboten.

Nach der ersten Behandlung (s. oben) kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden.

Eine zweite Behandlung am Tag 8-10 ist zwingend erforderlich (s.o.).

Nissen können auch nach erfolgreicher Behandlung über Monate nachweisbar sein. Nissen mit einem Abstand bis zu 1 cm zur Kopfhaut beachten (s. Text).

Eltern sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über den Kopflausbefall zu unterrichten.

Kopfläuse – Wie wird behandelt?

Eine optimale Behandlung besteht nach heutiger Auffassung in der Kombination chemischer, mechanischer und physikalischer Wirkprinzipien.

Läuse und Larven werden bei korrekter Behandlung mit wirksamen Mitteln sicher abgetötet. In den Nissen geschützt liegende Jungläuse (Embryonen) können die Behandlung jedoch überleben und als Larven ausschlüpfen. Deshalb sind ein erneutes Auskämmen am 5 Tag und – **zwingend!** – **eine zweite Behandlung am 8., 9. oder 10.** Tag nötig (s. auch Textkasten „Behandlung des Kopflaus-Befalls“, „Minimalprogramm“). Nur so werden alle Larven getötet, bevor sie mobil und geschlechtsreif werden.

Wünschenswert aber nicht zwingend ist eine zusätzliche Haarspülung und gründliches Auskämmen mit dem Nissenkamm am 13. und evtl. 17 (s. auch Textkasten „Behandlung des Kopflaus-Befalls“, „Wünschenswerte erweiterte Behandlung“).

Zur **Wiederzulassung** nach festgestelltem Kopflausbefall: Direkt nach einer korrekten Behandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. In welcher Form der Nachweis erbracht werden muss, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr erfolgen kann, regeln die für die Einrichtung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Möglich ist das Einholen eines ärztlichen Urteils, aber meist reicht eine Bestätigung des Sorgeberechtigten, dass eine Behandlung korrekt durchgeführt wurde. Das „ärztliche Urteil“ kann in verschiedener Form übermittelt werden, z. B. als ärztliches Attest, persönlich oder auch fernmündlich.

Die zugelassenen Arzneimittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Für Kinder bis 12 Jahre können die Mittel vom Arzt verordnet werden. In diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten. Für ältere Kinder nicht.

Vorbeugene Mittel gegen Kopflausbefall gibt es nicht, auch wenn dies oft behauptet wird. Regelmäßiges, systematisches Durchsehen des mit Wasser und Spülung angefeuchteten Haars mittels Nissenkamm dient der Früherkennung beim eigenen Kind und damit dem Schutz aller Kinder in der Gruppe.

Bei Entzündungen der Kopfhaut sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung durch die Eltern. Entscheidend ist, dass das Auskämmen des nassen Haares sorgfältig geschieht und die Gebrauchsanweisung des Läusemittels befolgt wird.

Mögliche Fehler in der Behandlung, die das Überleben von Läusen, Larven und Eiern begünstigen:

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Ausbringen des Mittels
- eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- eine zu starke Verdünnung des Mittels in tiefend nassem Haar
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung!

Was geschieht mit den Gebrauchsgegenständen?

- Käämme, Haarbürsten, -spangen und -gummis in heißer Seifenlauge reinigen
- Handtücher, Leib- und Bettwäsche wechseln und bei 60°C waschen
- Polster, Teppiche, Autositze gründlich absaugen
- Weitere Behandlungsmöglichkeiten: Lagerung der Gegenstände in einem geschlossenen Plastiksack bei Raumtemperatur für 72 Stunden bzw. tiefgefroren bei -18°C für zwei Tage.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung
Telefon: 05221-13-2120 oder 05221-13-2123

✂ ----- ERKLÄRUNG DER ELTERN / SORGBERECHTIGTEN

Name des Kindes: _____

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse oder Läuseeier gefunden und habe den Kopf mit einem wirksamen Mittel, wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich die Haare am 5. Tag nass auskämmen werde und am 8. – 10. Tag eine zweite Behandlung durchführen werde.

Datum: _____ Unterschrift: _____